Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2002/04/16 KUVS-380/4/2002

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.04.2002

Rechtssatz

Hat der Beschuldigte im Bereich eines wertgeminderten Lebensmittels den mehrheitlich ermittelten leicht unreinen Geruch in rohem Zustand und eine erhöhte Anzahl von Enterobacteriaceen knapp über der Toleranzgrenze nicht wahrgenommen, so kann ihm daraus der Vorwurf der objektiven Sorgfaltspflicht unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit nicht zur Last gelegt werden. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Lebensmittel, wertgeminderte Lebensmittel, Faschiertes, Geruch, unreiner Geruch, Rohzustand, Toleranzgrenze

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at